

1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Schilfwasser-Leina“

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO, GVBl. 1991 Nr. 23 S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20.03.2014 (GVBl. 2014, Nr. 3; S. 82), der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG, GVBl. 2000 S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. 2014; Nr. 3; S. 82) und der §§ 17 und 20 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG; GVBl. 1992 S. 232), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001 Nr. 8 S. 290), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Schilfwasser-Leina“ am 04.11.2014 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Schilfwasser-Leina“ vom 06.12.2011, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Gotha vom 15.12.2011, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 („Einleitungsgebühr“) werden die Absätze 1 und 4 wie folgt neu gefasst:

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Einleitgebühr beträgt 2,92 € pro Kubikmeter Abwasser.

(4) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren auf 1,13 € pro Kubikmeter Abwasser. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

2. In § 14 („Beseitigungsgebühr“) wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

(2) Die Gebühr beträgt:

- | | |
|---|---------|
| (a) pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage: | 39,84 € |
| (b) pro Kubikmeter Abwasser aus einer abflusslosen Grube: | 21,92 € |

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Gez. Klöppel

-Siegel-

Friedrichroda, 01.12.2014

Verbandsvorsitzender